Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 24 (1977)

Heft: 10

Artikel: Zivilschutzgesetz : Differenzen bereinigt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-366425

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweizerische Sanitätstage 1978

5. Folge Oktober 1977

Zivilschutzgesetz: Differenzen bereinigt

sda. Der Ständerat hat in der Herbstsession das Zivilschutzgesetz im Sinne des Nationalrates bereinigt. Nur mit der Zustimmung des Bundesrates können demnach die Kantone bestimmte Gemeinden ganz oder teilweise von der Organisationspflicht befreien. Der Ständerat hatte die Kantone in dieser Sache allein entscheiden lassen wollen. Der Nationalrat hielt aber mit grossem Mehr an seinem Beschluss fest. Es schien deshalb der von Ständerat Luder (SO, FdP) präsidierten Kommission angezeigt, «im Interesse der Sache» auf die Linie des Nationalrates einzuschwenken. In der Praxis, so meinte Luder, werde der Unterschied nicht gross sein.

Der Strassenverkehr fordert nach wie vor seine Opfer, und die Schäden an Material gehen in die Millionen. Mit diesen negativen Fakten müssen wir wohl, solange Motorfahrzeuge fahren und andere Verkehrsmittel zirkulieren, in unserer Zivilisation weiterleben, trotz Geschwindigkeits- und andern Vorschriften, trotz Mahnung zur Vernunft und polizeilichen Kontrollen

18. Oktober 19.., auf der Strasse nach Xwil, abends 19.35 Uhr. Schwere Autokollision. Ein Toter, zwei Schwerverletzte, vier Leichtverletzte. Zwei Wagen sind abbruchreif. Wie helfen?

J. BAENZIGER AG

8134 Adliswil, Escherweg 18, Tel. 01 - 710 09 54

Der geschulte Helfer kennt die Reihenfolge, die Prioritäten, die Hilfsmassnahmen.

- 1. Soforthilfe an den Schwerverletzten mit akuten Blutungen, Atemhilfe
- 2. Verkehrsumleitung und Sicherung, eventuell Brandbekämpfung
- 3. Lagern der Verletzten mit Wärmeschutz
- 4. Arzt und Polizei avisieren
- 5. Laben der Verunfallten, sofern angezeigt
- 6. Verbände und Fixationen
- 7. Hilfe an Arzt und bei der Bergung Das ist nur ein Beispiel. Es sind Hunderte von Variationen an Unfallsituationen möglich. Gewusst wie! Es

kommt auf das Wissen und Können, auf einen klaren Kopf, auf panikfreies Handeln an. Hand aufs Herz: Wüssten Sie Bescheid? Beim Militär-Sanitätsverein kann man es lernen und üben (wie beim Samariterverein, in einem Nothelferkurs oder beim Zivilschutz-Sanitätsdienst auch).

Haben Sie die Daten der Schweizerischen Sanitätstage 1978 notiert? Samstag/Sonntag, 27./28. Mai 1978, in Bremgarten AG.



Adresse:__

Kontaktperson: